

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALERO Personaldienstleistung GmbH (Arbeitnehmerüberlassung)

§1 Allgemeine Vereinbarungen

- (1) Die ALERO Personaldienstleistung GmbH (ALERO) weist darauf hin, dass relevante Daten unter Einhaltung einschlägiger Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch verarbeitet und gespeichert werden dürfen und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen.
- (2) Forderungen, die von ALERO in Rechnung gestellt werden, sind grundsätzlich ohne Abzug und zum in der Rechnung aufgeführten Fälligkeitsdatum zu begleichen.
- (3) Eventuelle Qualitätsrügen (Beanstandungen) sind aufgrund der Besonderheit von Personaldienstleistungen längstens 10 Tage nach dem die Beanstandung auslösenden Ereignis schriftlich gegenüber der ALERO GmbH zu erheben. Später erhobene Qualitätsrügen sind für die Begründung von Schadenersatz-ansprüchen nicht mehr zulässig.
- (4) Nebenabreden, auch solche mündliche Art, sowie Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch ALERO (Schriftform).
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.
- (6) Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand Stuttgart.

§2 Arbeitnehmerüberlassung

- (1) ALERO ist Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).
- (2) Nimmt ein Leiharbeiter seine Arbeit nicht auf, oder setzt sie nicht fort, ist ALERO bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht zeitnah durchführbar, wird ALERO von der Überlassungsverpflichtung frei. Eine Haftung für durch Nichtbesetzung einer Stelle verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Haftung von ALERO für Handlungen der Leiharbeiter gegenüber dem Entleiher oder Dritten wird ausgeschlossen. Sollten Dritte aus Anlass der Tätigkeit eines Leiharbeiters Ansprüche gegenüber diesem oder ALERO erheben, so ist der Entleiher verpflichtet den Leiharbeiter und ALERO hiervon freizustellen.
- (4) Eine Haftung von ALERO bei Auswahlfehlern (Auswahlverschulden) gegenüber dem Entleiher ist unabhängig von der entstandenen Schadenshöhe beim Entleiher auf € 20.000. -- begrenzt. Die Haftungssumme erhöht sich auch nicht, wenn mehrere, im zeitlichen Zusammenhang stehende, Auswahlfehler von ALERO gemacht wurden.
- (5) Genügen die Leistungen eines neu überlassenen Arbeitnehmers dem Entleiher nicht und zeigt er dies ALERO unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden nach Arbeitsantritt an, ist ALERO berechtigt eine Ersatzkraft zu stellen, ohne jedoch die Leistungen des abgelehnten Arbeitnehmers in jenem Zeitraum gesondert in Rechnung zu stellen.
- (6) Dem Entleiher obliegen vor allem die folgenden Pflichten:
 - a. Die Pflicht zur Einweisung des Zeitarbeiters am Arbeitsplatz
 - b. Die Beachtung und Kontrolle der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften.
 - c. Die Sicherstellung von einwandfrei nachvollziehbarer Dokumentation der Arbeitszeiten (Zeiterfassung) sowie deren form- und fristgerechter Zurverfügungstellung und Aufbewahrung.
- (7) Die Dokumentation der Zeiterfassung hat grundsätzlich wöchentlich sowie jeweils zu Monats- und Einsatzende zu erfolgen.

- (8) Der Entleiher hat dem Leiharbeitnehmer die geleisteten Arbeitsstunden auf dessen Zeitrachweis persönlich bzw. durch einen bevollmächtigten Vertreter unterschriftlich oder auf einem geeigneten Medium zu bestätigen. Er hat dies spätestens am dritten Tage nach Ablauf des zu protokollierenden Zeitraums zu tun und dem Mitarbeiter ggf. Einsicht in die Zeiterfassung zu gewähren.
- (9) Für den Fall von durch mehrfaches Versäumnis des Entleihers verspätet oder unzureichend ausgefertigter Zeitrachweise, behält es sich ALERO vor, die hierdurch entstehenden Kosten je betroffene Arbeitnehmer und Woche pauschaliert mit jeweils 50,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) in Rechnung zu stellen.
- (10) Wünscht der Entleiher zur Erleichterung der Rechnungsprüfung das Beifügen von Zeitrachweisen an die Rechnung erhebt ALERO hierfür eine Gebühr i.H.v. 50,00 € zzgl. USt je Rechnung.
- (11) Die Kündigungsfrist bei Arbeitnehmerüberlassungsverträgen beträgt für beide Vertragsparteien 3 Arbeitstage. Sie beginnt mit Ablauf des Tages des Kündigungszugangs. Abweichend hiervon beginnt die Frist mit Ablauf des darauffolgenden Sonntags, wenn die Kündigung dem Vertragspartner an einem Freitag oder Samstag zugeht.
- (12) Im Falle einer außerordentlichen bzw. fristlosen Kündigung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hat der Entleiher in jedem Fall an ALERO weitere sieben Arbeitsstunden zu vergüten.
- (13) ALERO behält es sich ausdrücklich vor im Falle von Zahlungsverzug des Entleihers die Erbringung von Personaldienstleistungen einzustellen.
- (14) Wird innerhalb einer Arbeitswoche an weniger als fünf Tagen (z.B. aufgrund Krankheit des überlassenen Mitarbeiters oder gesetzlicher Feiertage) gearbeitet, so wird zur Berechnung der Mehrarbeit der ausgefallene oder freie Tag der tatsächlichen Arbeitszeit mit sieben Stunden hinzugerechnet. Wird am ausgefallenen Tag planmäßig geleistete Vorarbeit abgebaut, so wird dies berücksichtigt.
- (15) Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge, zu differenzieren nach Länge und Lage der Arbeitszeit, ist nur der jeweils höchste Längen- und Lagenzuschlag zu bezahlen.

§3 Personalvermittlung nach vorangegangener Arbeitnehmerüberlassung – vermittlungsorientierte Zeitarbeit

- (1) Wenn der Auftraggeber/Entleiher direkt nach oder innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit mit dem entliehenen Mitarbeiter von ALERO ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist eine Vermittlungsprovision aufgrund des zusätzlich zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossenen Personalvermittlungsvertrags an ALERO zu entrichten. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt, so im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, 35% des ersten Bruttojahresgehalt. Bei Übernahme eines Mitarbeiters nach 6 Monaten vorangegangener Überlassung beträgt die Provision noch 2 Monatsgehälter. Bei Übernahme nach 9 Monaten vorangegangener Überlassung beträgt die Provision 1 Bruttomonatsgehalt. Die Einstellung hat der Auftraggeber/Entleiher ALERO unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Zeigt der Auftraggeber gegenüber ALERO schuldhaft nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Vertragsabschluss die Einstellung eines Bewerbers an, hat ALERO gegen den Auftraggeber einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000, --. Dieser Anspruch ist unabhängig von der vereinbarten Vermittlungsprovision und kann daneben geltend gemacht werden.